

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 enthält Regelungen zur Übermittlung von Informationen an die Kommission im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik und wurde durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1746 geändert. Damit soll die Transparenz in der Landwirtschaft und im Lebensmittelsektor verbessert werden, um die Wirtschaftsbeteiligten und die Behörden zu befähigen, fundierte Entscheidungen zu treffen, und das Verständnis der Marktteilnehmer für Marktentwicklungen zu verbessern.

Dadurch entsteht erstmals die Notwendigkeit Preise auf Stufen der Wertschöpfungskette, die zwischen den Erzeugern der Rohstoffe und den Endverbrauchern liegen, zu erheben. Dies betrifft den Lebensmitteleinzelhandel und Lebensmittelverarbeitungsbetriebe. Darüber hinaus sind Preise für Produkte aus biologischer Erzeugung getrennt auszuweisen. Durch die Festlegung von Schwellen sollen kleinere Unternehmen – bei gleichzeitiger Sicherstellung der Repräsentativität der gemeldeten Preise – weitgehend von den Meldepflichten ausgenommen werden.

Die näheren Vorgaben zu den bisherigen Meldepflichten sind in der Milchmeldeverordnung, der Viehmeldeverordnung 2018, der Zuckersektorverordnung sowie in einzelnen Bestimmungen der Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung geregelt. Für den Sektor Getreide und Ölsaaten regelt bisher eine Verordnung des Verwaltungsrates der Agrarmarkt Austria (AMA) derartige Meldungen.

Durch die unionsrechtlichen Änderungen besteht Anpassungsbedarf. Aufgrund der Vielzahl an Änderungen werden die Meldepflichten zusammengefasst, die bestehenden Verordnungen aufgehoben und eine neue gemeinsame Verordnung für die verschiedenen Sektoren erlassen.

B. Besonderer Teil

Zum 1. Abschnitt:

Zu § 1:

Abs. 1 nennt die maßgeblichen unionsrechtlichen Vorschriften. Soweit aufgrund der spezifischen Situation in Österreich ergänzende Daten zu bestimmten Erzeugnissen – insbesondere im Obst- und Gemüsesektor – für eine verbesserte Einschätzung der österreichischen Markt- und Preissituation notwendig erscheinen, werden durch Abs. 2 diesbezügliche Meldevorgaben eingefügt.

Zu § 2:

Die Festlegung der AMA als zuständige Stelle für die Vollziehung der Verordnung ist gegenüber den bestehenden Verordnungen unverändert und ergibt sich auch bereits aus der Aufgabe der AMA als Marktordnungsstelle gemäß § 6 MOG.

Zu § 3:

§ 3 regelt jene Begriffe, die für alle Sektoren dieser Verordnung von Bedeutung sind, darunter fallen neben der begrifflichen Klarstellung der konventionellen und biologischen Produktion auch die Definitionen für Lebensmitteleinzelhandel sowie Wochen-, Monats- und Jahresmeldung. Der Einkaufspreis ist der gewichtete Preis auf der Stufe des Meldepflichtigen. Durch gleichzeitige Bekanntgabe der vom gewichteten Einkaufspreis erfassten Mengen kann die Marktordnungsstelle im nächsten Schritt den österreichweiten gewichteten Einkaufspreis ermitteln.

Zu § 4:

Geregelt werden die Fristen der Meldungen sowie die Formvorschriften. In den einzelnen Vorschriften können jedoch abweichende Fristen angeführt sein, die sich aus der jeweiligen Besonderheit des Daten-Erhebungssystems bei den Meldepflichtigen und der Notwendigkeit der Verfügbarkeit der Daten ergeben.

Zu § 5:

Geregelt werden allgemeine Bestimmungen zu den Meldungen, nämlich Mengenangaben, Code-Nummern und Verantwortliche.

Zu § 6:

Die Umsatzsteuer ist bei der Meldung der Preise nicht zu berücksichtigen.

Zum 2. Abschnitt:

Grundlage für Meldepflichten für Milch und Milcherzeugnissen ist die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185.

Zu § 7:

Die Begriffsbestimmungen des Abs. 1 Z 1, Abs. 2 und Abs. 3 entsprechen jenen des § 3 Milchmeldeverordnung 2010.

Abgeändert wurde die Begriffsbestimmung des Abs. 1 Z 2. Um als (meldepflichtiger) Unternehmer im Sinne dieser Bestimmung zu gelten, muss jährlich eine Menge von mindestens 48 000 Kilogramm Rohmilch übernommen oder be- und verarbeitet werden.

Zu § 8:

Gegenüber § 5 Abs. 1 Z 1 Milchmeldeverordnung 2010 haben nach Abs. 1 Z 1 die Meldungen des Rohstoffeingangs zusätzlich getrennt nach Biomilch, Heumilch und Bioheumilch zu erfolgen.

Ebenso haben nunmehr nach Abs. 1 Z 7 die Meldungen des Auszahlungspreises für Milch zusätzlich die Zuschläge für Biomilch, Heumilch und Bioheumilch zu enthalten.

Diese Änderungen erfolgen in Umsetzung von zwingend anzuwendendem EU-Recht (Artikel 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185).

Die Zeitpunkte der Meldungen bleiben gegenüber § 10 Milchmeldeverordnung 2010 unverändert.

Zu § 9:

Gegenüber § 6 Milchmeldeverordnung 2010 ergeben sich folgende Änderungen:

Nach Abs. 1 haben die Meldungen des Rohstoffeingangs und der Rohstoffverwendung für Schaf-, Ziegen- oder Büffelmilch getrennt nach konventioneller und biologischer Produktion zu erfolgen.

Abs. 3 bis 5 legen neue jährliche Meldungen für Unternehmen fest.

Zu § 10:

Gegenüber § 7 Milchmeldeverordnung 2010 ergeben sich folgende Änderungen:

Nach Abs. 1 haben die in Abs. 5 definierten Unternehmen wöchentlich zusätzlich die Mengen und die gewichteten Werksabgabepreise für Konsummilch und Süßrahm zu melden.

Abs. 2 und 3 legen – in Umsetzung von Artikel 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 – neue wöchentliche Meldungen für den Lebensmitteleinzelhandel und Lebensmittelverarbeitungsbetriebe fest.

Die in Abs. 3 angeführten Erzeugnisse werden jährlich bis spätestens 30. Juni auf Basis der Vorjahresproduktion gemäß den Kriterien der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 von der AMA überprüft; sollten sich dabei wesentliche Änderungen ergeben, ist die Verordnung anzupassen.

Abs. 4 legt monatliche Meldungen für die in Abs. 5 definierten Unternehmen fest. Der Zeitpunkt der Meldungen bleibt gegenüber § 10 Milchmeldeverordnung 2010 unverändert.

In Abs. 5 werden die meldepflichtigen Unternehmen auf Basis ihrer Produktionsanteile bestimmt. Die betreffenden meldepflichtigen Unternehmen sind von der AMA zu informieren. Sofern sich für den folgenden Berichtszeitraum Änderungen ergeben, informiert die AMA die betroffenen Unternehmen. Die Meldepflicht beginnt mit dem dieser Benachrichtigung folgenden 1. August und besteht bis zum Widerruf der Meldeverpflichtung durch die AMA.

Zu § 11:

Die Möglichkeit der Abfrage des aktuellen Erzeugermilchpreises sowie des Eiweißesatzes und die Datenübermittlung durch die ZAR waren bereits bisher in der Milchmeldeverordnung 2010 vorgesehen (§ 5 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 und 3).

Zu § 12:

Entspricht dem bisherigen § 12 Abs. 1 der Milchmeldeverordnung 2010.

Zum 3. Abschnitt:

Grundlagen für Meldepflichten für Lebendrinder und Rindfleisch sowie Ferkel und Schweinefleisch sind die delegierte Verordnung (EU) 2017/1182 sowie die Durchführungsverordnungen (EU) 2017/1184 und 2017/1185. Die Meldepflichten für Schaffleisch ergeben sich aus Art. 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1184.

Für Eier und Geflügelfleisch sind die Grundlagen für Meldepflichten in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 enthalten.

Zu § 13:

Die Begriffsbestimmungen der Z 1 bis 5 entsprechen inhaltlich jenen des § 3 der Vieh-Meldeverordnung 2018.

Zu § 14:

Die Bestimmung legt die meldepflichtigen Personen fest, wobei gegenüber § 8 der Vieh-Meldeverordnung 2018 eine getrennte Ausweisung von Preisen für die biologische und die konventionelle Produktion (Abs. 1), Meldungen für Teilstücke und Faschiertes durch Schlachthöfe und Zerlegebetriebe (Abs. 2) sowie Meldungen des Lebensmitteleinzelhandels für Faschiertes aus Rindfleisch (Abs. 4) hinzugekommen sind.

Zu § 15:

Gegenüber § 9 der Vieh-Meldeverordnung 2018 ergeben sich folgende Änderungen: Meldungen für Teilstücke und Faschiertes durch Schlachthöfe und Zerlegebetriebe in Abs. 2 sowie Meldungen des Lebensmitteleinzelhandels für Faschiertes aus Schweinefleisch in Abs. 4.

Zu § 16:

Die Meldepflichten für Schafffleisch sind gegenüber § 10 der Vieh-Meldeverordnung 2018 unverändert.

Zu § 17:

Ergänzend zum bisherigen § 11 der Vieh-Meldeverordnung 2018 kommt die Übermittlung von Daten der Eierdatenbank hinzu.

Zu § 18:

Gegenüber § 12 der Vieh-Meldeverordnung 2018 ergeben sich folgende Änderungen: Meldungen für Keulen durch Schlachthöfe und Zerlegebetriebe (Abs. 1), eine getrennte Ausweisung von Preisen für die biologische und konventionelle Produktion für ganze Hühner (Abs. 2), sowie Meldungen des Lebensmitteleinzelhandels (Abs. 3) und von Verarbeitungsbetrieben (Abs. 4) jeweils für ganze Hühner und Filet von Masthühnern.

Zum 4. Abschnitt:

Rechtliche Grundlage für Meldepflichten im Sektor Getreide und Ölsaaten ist bislang neben der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 die Verordnung des Verwaltungsrates der AMA im Rahmen ihrer Vollzugstätigkeit in Erfüllung des gesetzlichen Auftrages zur Markt- und Preisberichterstattung. Die Meldepflichten in diesem Sektor sollen nunmehr Bestandteil dieses einheitlich geregelten Meldesystems sein; durch die neu hinzukommenden Meldepflichten für den Lebensmitteleinzelhandel und Lebensmittelverarbeitungsbetriebe empfiehlt sich die Zusammenlegung aller Vorschriften in diesem Sektor um ein einheitliche Vorgangsweise sicherzustellen.

Zu § 19:

Die Bestimmung definiert den Begriff Erstankäufer und legt den Zeitraum des Wirtschaftsjahres für diesen Sektor fest. Der Zeitraum entspricht der Definition des in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 normierten Wirtschaftsjahres für den Getreidesektor.

Zu § 20:

Die wöchentlichen Preise für konventionell erzeugte Produkte (für biologisch erzeugte Produkte ist eine Monatsmeldung vorgesehen) werden nicht gemeldet, sondern die AMA bezieht diese Informationen aus den entsprechenden Börsennotierungen, die Preise verstehen sich als Großhandelspreise. Die wöchentliche Meldung von Verkaufspreisen für die in Abs. 2 genannten Ölsorten betrifft Ölmühlen mit einer bestimmten Größe (Herstellungskapazität Öl gesamt); mit diesem Personenkreis kann die Marktlage ausreichend abgedeckt werden.

Zu § 21:

§ 21 regelt die Monatsmeldungen für Erstankäufer einerseits für biologisch erzeugte Produkte (Abs. 1), wobei hier auf eine bestimmte Größe des Erstankäufers abgestellt wird und andererseits die an die Erzeuger ausbezahlten Erzeugerpreise und die Ankaufsmengen (Abs. 2), wobei auch hier eine bestimmte Größe des Erstankäufers festgelegt wird.

Abs. 3 normiert die monatliche Meldung bestimmter Mühlen (Mühlen ab einer bestimmten festgesetzten Vermahlungskapazität) für die Verkaufspreise von Haushalts- und Verarbeitungsmehl.

Abs. 4 normiert die Monatsmeldung des Lebensmitteleinzelhandels für Weizenmehl. Ebenso haben Verarbeitungsbetriebe ab einer bestimmten Größe (jährlicher Umsatz) monatlich den Einkaufspreis für Weizenmehl zu melden (Abs. 5).

Abs. 6 betrifft die Meldung der Zu- und Verkäufe, Verarbeitung und des Lagerbestandes für bestimmte Produkte, sowohl aus konventioneller als auch biologischer Produktion. Meldepflichtig sind Unternehmen ab einer bestimmten Größe (Zukauf, Verarbeitung).

Zu § 22:

Diese Bestimmung legt eine Jahresmeldung für bestimmte Unternehmen (geringere Kapazität als die in § 21 Abs. 6 normiert) für die ausbezahlten Erzeugerpreise bestimmter Produkte fest (Abs. 1). Abs. 2 regelt für diese Unternehmen die Meldung der Lagerbestände.

Zu § 23:

Die Aufnahme einer Auskunftspflicht von landwirtschaftlichen Betrieben, die die genannten Kulturen produzieren und verkaufen, hinsichtlich Erntemengen und Erträge im Rahmen dieser Verordnung ist in Hinblick auf die seitens der AMA durchzuführenden Markt- und Preisberichterstattung sinnvoll und notwendig.

Zum 5. Abschnitt:

Rechtliche Grundlage für Meldepflichten im Sektor Zucker ist die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185. Diese wurden im Rahmen der Zuckersektorverordnung, BGBl. II Nr. 46/2018 umgesetzt und sind nunmehr im Rahmen dieser Verordnung umzusetzen. Die Bestimmungen werden weitgehend übernommen und durch einzelne Meldepflichten, die sich aus der Verordnung (EU) 2017/1185 ergeben, ergänzt.

Zu § 24:

Die Begriffsbestimmung wurde übernommen und entspricht § 3 der Zuckersektorverordnung. Neu ist die Festsetzung des Wirtschaftsjahres in Abs. 2, diese entspricht der Definition des in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 normierten Wirtschaftsjahres.

Zu § 25:

Die Bestimmung wurde unverändert übernommen und entspricht § 4 der Zuckersektorverordnung. Diese Bestimmung enthält keine Meldepflichten und wäre somit grundsätzlich nicht im Rahmen einer Meldeverordnung zu regeln. Dennoch ist es sinnvoll, aus Gründen der Übersichtlichkeit eine derartige Bestimmung nicht losgelöst in eine andere Rechtsvorschrift einzugliedern.

Zu § 26:

Entspricht § 5 der Zuckersektorverordnung. Der Begriff „langfristige und kurzfristige Verträge“ ergibt sich auf Grund des EU-Rechts.

Zu § 27:

Entspricht § 6 der Zuckersektorverordnung und wurde unverändert übernommen.

Zu § 28:

Diese Meldung ist neu und betrifft die Einkaufspreise für Zucker seitens des Lebensmitteleinzelhandels und der Verarbeitungsindustrie. Die Meldeverpflichtung ergibt sich aus der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 und ist somit zwingend umzusetzen.

Zu § 29:

Entspricht § 7 der Zuckersektorverordnung und wurde unverändert übernommen.

Zu § 30:

Entspricht § 8 der Zuckersektorverordnung und wurde erweitert um die Erzeugung von Melasse sowie um die Meldungen betreffend verkaufte Gesamtmenge Zucker (jährliche Meldung gemäß Abs. 1 Z 3).

Zu § 31:

Entspricht § 9 der Zuckersektorverordnung, jedoch wurde die Jahresmeldung gestrichen.

Zu § 32:

Entspricht § 10 der Zuckersektorverordnung und wurde unverändert übernommen.

Zu § 33:

Entspricht § 11 der Zuckersektorverordnung und wurde unverändert übernommen.

Zu § 34:

Die Meldung der Bestandsaufnahme entspricht § 12 der Zuckersektorverordnung. Die bisher ebenfalls geregelte Dokumentation der Bestände bzw. die Teilnahmemöglichkeit der AMA bei der Bestandsaufnahme ist nunmehr durch die §§ 42 und 43 erfasst.

Zu § 35:

Entspricht § 12 der Zuckersektorverordnung. Neu ist der Begriff „Wertaufteilungsklauseln“. Dieses Erfordernis ergibt sich aus der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185. Zudem wurde der 31. Juli als spätest mögliches Meldedatum festgelegt.

Zu § 36:

Entspricht § 14 der Zuckersektorverordnung und wurde unverändert übernommen.

Zum 6. Abschnitt:

Rechtliche Grundlage für Meldepflichten im Sektor Obst und Gemüse ist die delegierte Verordnung (EU) 2017/891, die bisher durch § 4 Abs. 6a der Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung ausgestaltet wurde.

Zu § 37:

Die Definitionen für Erzeugerorganisation, Erzeuger und Ab-Rampe-Preis sind bereits im Unionsrecht festgelegt. Zusätzlich sind die Definitionen für Erstankäufer, Verpackungsstelle (diese ist zwar auch unter Erstankäufer erfasst, hat aber für die Ermittlung des Ab-Rampe-Preises eine eigenständige Funktion) und Ab-Hof-Preis enthalten.

Zu § 38:

Die vorgesehenen wöchentlichen Meldungen auf Erzeugerebene gehen zum Teil über die verpflichtenden unionsrechtlichen Vorgaben hinaus. Die Erweiterung erfolgt um – unter Nutzung von Synergieeffekten – durch eine gemeinsame Meldestelle zum einen ein umfassenderes Bild über die für Österreich relevante Erzeugung im Obst- und Gemüsesektor zu erhalten und zum anderen darauf aufbauend die Notwendigkeit allfälliger marktpolitischer Maßnahmen besser beurteilen zu können. Durch die Zusammenfassung der Meldungen bei der AMA soll auch der Verwaltungsaufwand der Meldepflichtigen möglichst geringgehalten werden. Sonstige Erstankäufer sind jene Personen, die weder als Erzeugerorganisation noch als Vereinigung von Erzeugerorganisationen meldepflichtig sind. Damit ist der Kreis der Meldepflichtigen klargestellt und es fällt auch das Risiko von Doppelmeldungen weg. Die Meldepflicht des Lebensmitteleinzelhandels ergibt sich aus der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185.

Zu § 39:

Die Meldung der Lagermengen für Äpfel ist derzeit in § 4 Abs. 6a der Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung in Umsetzung der delegierten Verordnung (EU) 2017/891 enthalten. Diese wird um die für den österreichischen Markt wesentlichen lagerfähigen Erzeugnisse ergänzt.

Zum 7. Abschnitt:**Zu § 40:**

Das Erfordernis der Meldungen im Sektor Hopfen ergibt sich aus der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185. Eine derartige Meldung gab es bereits in der GAP-Beihilfen-VO 2008 (§ 9 Abs. 4).

Zum 8. Abschnitt:**Zu § 41:**

Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ermöglicht bei Marktstörungen eine Durchführungsverordnung der Kommission zur Festlegung von möglichen Maßnahmen und deren wettbewerbsrechtliche Beurteilung. Soweit auf Basis derartiger Durchführungsverordnungen Vereinbarungen und Beschlüsse getroffen werden, sind diese der AMA zu melden. Die AMA hat davon auch die Bundeswettbewerbsbehörde zu informieren.

Zum 9. Abschnitt:**Zu § 42 und 43:**

Die Aufzeichnungspflichten ebenso wie die Duldungs- und Mitwirkungspflichten entsprechen sinngemäß denen der bisherigen Verordnungen (Milchmeldeverordnung, Vieh-Meldeverordnung 2018, Zuckersektorverordnung und Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung).

Zu § 44:

Das Inkrafttreten mit 1. Jänner 2021 steht in Einklang mit dem Wirksamwerden der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1746. Die Ab-Hof-Preise im Bereich Obst und Gemüse sind erstmals mit 1. Juni 2021 zu melden, da ergänzende Vorarbeiten notwendig sind.

Mit dem Inkrafttreten der Agrarmarkttransparenzverordnung treten die Milchmeldeverordnung, die Vieh-Meldeverordnung 2018, die Zuckersektorverordnung und § 4 Abs. 6a der Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung außer Kraft. Diese Verordnungen sind jedoch auf Meldungen für Zeiträume des Jahres 2020 weiterhin anzuwenden.